

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Frühförderstellen,
Heilpädagogischen Praxen,
Autismuszentren

in Westfalen-Lippe

nachrichtlich

Sozialämter in Westfalen-Lippe
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e. V.

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50
05.05.2020

Betrieb und Finanzierung der Frühförderung nach der Exitstrategie des Landes NRW zum 20. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen des Infektionsschutzes sind im März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat als ersten Schritt für eine stufenweise Rückführung in den Normalbetrieb eine Änderung im Hinblick auf die ausgesprochenen Zutrittsverbote im Bereich der Einzelfördermaßnahmen der Frühförderung vorgesehen. Getroffen wurde diese Entscheidung angesichts der Tatsache, dass Kinder, denen Leistungen der Frühförderung verordnet wurden, diese benötigen und ein längerfristiges Aussetzen negative Folgen für die Entwicklung und die Gesundheit des Kindes haben kann.

Ab dem 20. April gelten gem. § 4 Abs. 7 Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren ausgesprochene Zutrittsverbote daher nur noch, soweit es sich nicht um Einzelfördermaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass Frühförderstellen seit dem 20. April unter Beachtung der notwendigen

Schutzvorkehrungen wieder ihre Arbeit im Rahmen der Einzelfördermaßnahmen (einschließlich Diagnostik und Erstberatung) aufnehmen können bzw. die hierzu erforderlichen Vorbereitungen treffen und nur Gruppenfördermaßnahmen untersagt sind. Gem. § 7 Abs. 4 Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO) sind ab dem 20. April auch die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden, zulässig.

Dies bedeutet für die Leistungserbringer, dass sie sich jetzt intensiv mit den Planungen befassen, wie der Betrieb der Frühförderstelle geöffnet werden kann, wie die Eltern der betroffenen Kinder informiert werden, wie Termine zu vereinbaren sind und wie die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung aller Maßnahmen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden sollen. Die Empfehlungen finden Sie unter www.rki.de (Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2).

In diesem Zusammenhang wird auf die „Empfehlungen zum Infektionsschutz vor Covid 19 bei Wiedereröffnung der Frühförderstellen in NRW, zusammengestellt von VIFF NRW und LAG FW, orientiert an Empfehlungen des RKI unter Einbezug von Empfehlungen des MAGS NRW“ verwiesen, die als Anlage beigefügt sind.

Für die Autismustherapie sind vergleichbare Empfehlungen geplant.

Eine Förderung sollte unterbleiben, wenn Kinder einer Risikogruppe zugehörig sind und keine den besonderen risikobegründeten Anforderungen des jeweiligen Kindes entsprechende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich sind. Bei der zu Grunde liegenden Entscheidung ist vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Eltern sowie des Kinderarztes im konkreten Einzelfall abzuwägen, ob die negativen Folgen für das Kind bei einer unterbleibenden Förderung ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko überwiegen.

Zur Risikogruppe zählen Personen, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Mit der Aufhebung des Betretungsverbot es ist es Ziel - ausgehend von den bisherigen Maßnahmen - schrittweise einen verantwortungsvollen Weg zurück in den Normalbetrieb zu ermöglichen.

Die Landschaftsverbände sind sich auch der Verantwortung bewusst, die ihnen seit Anfang 2020 als neuen Trägern der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung auch in der Frühförderung zukommt. Gemeinsames Ziel ist es, die Leistungsberechtigten weiterhin so zu unterstützen, wie es in der derzeitigen Situation und unter den rechtlichen Rahmenbedingungen am besten möglich ist. Dazu müssen wir gewohnte Wege verlassen und mit einer größtmöglichen Flexibilität handeln. Die Landschaftsverbände werden ihren Teil dazu beitragen.

Was bedeutet nun die Aufhebung der Zutrittsverbote ab dem 20.04.2020 für die Finanzierung der erbrachten Leistungen, angesichts der Tatsache, dass der Normalbetrieb voraussichtlich erst nach und nach sichergestellt ist?

Die Landschaftsverbände werden Finanzierungen nach dem SodEG nicht ab dem 20.04.2020 einstellen. Um die Entwicklungen mit der schrittweisen Annäherung zu einem Normalbetrieb zu erkennen und einzuschätzen, werden die Finanzierungsmöglichkeiten nach dem SodEG zunächst bis zum 30.06.2020 fortgesetzt.

Soweit der Normalbetrieb zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder aufgenommen worden sein sollte und sich die Bedingungen und das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie nicht ändern, wird die Finanzierung im Rahmen von SodEG auch über den 30.06.2020 hinaus, längstens bis zu der angegebenen Frist nach dem SodEG (30.09.2020 - Ende des Sicherstellungsauftrages) fortgeführt.

Dieses Verfahren bietet Ihnen die Gelegenheit, verantwortungsvoll mit dem Spannungsfeld von Schutz der Kinder und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten umzugehen.

Dies bedeutet, dass auch weiterhin Anträge gestellt werden können, die nach dem jetzt abgestimmten Antragsverfahren abgewickelt werden. Die Informationen zu den Finanzierungen, den Antragsformularen und den zentralen SodEG-Postfächern können Sie den Informationsschreiben des LVR vom 14.04.2020 und des LWL vom 15.04.2020 entnehmen.

Im Rahmen der Erstattungsabrechnung nach § 4 SodEG sind auf der einen Seite die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die tatsächlich erbrachten Leistungen als vorrangige Leistungen nach dem SodEG (wie z.B. auch Kurzarbeitergeld, Betriebsausfallversicherungen oder weitere 'Rettungsschirme'), auf der anderen Seite die insoweit erforderlichen und angefallenen Personalkosten zu berücksichtigen. Die Erstattungsabrechnung wird im Verlaufe des Jahres 2020 erfolgen - über den konkreten Zeitpunkt - orientiert an der Erreichung des Normalbetriebs - werden wir Sie frühzeitig unterrichten.

Haben tatsächlich Leistungen seit dem Betretungsverbot stattgefunden oder werden ab dem 20.04.2020 tatsächlich erbracht, so gelten für diese erbrachten Leistungen weiterhin die Regularien der Heranziehungssatzung der Landschaftsverbände. Für Bestandsfälle, bei denen bis zum 31.12.2019 durch die örtliche Ebene eine Bewilligung vorgelegen hat, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen auch über die örtliche Ebene abgerechnet. Lediglich bei Neufällen ab dem 01.01.2020 werden auch die erbrachten Leistungen mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet.

Die Abrechnungen der Bestandsfälle müssen bei der Berechnung des endgültigen SodEG-Zuschusses als vorrangige Mittel berücksichtigt werden. Deshalb werden Sie gebeten, die Rechnungen, die Sie der örtlichen Ebene zur Begleichung vorlegen, in Kopie dem Landschaftsverband zuzuleiten und mit einem Vermerk „Bestandsfall“ zu kennzeichnen. Dies erfordert ein wenig mehr Verwaltungsaufwand, stellt aber auch die Vermeidung von Doppelzahlungen sicher und ist für alle beteiligten Stellen (Leistungserbringer, örtliche Ebene, LV als Träger der Eingliederungshilfe) der einfachste und praktikabelste Prozess. Bitte senden Sie uns die Kopien erst nach Aufforderung zu.

Für Ihre Unterstützung zu diesem Verfahren bedanken sich die Landschaftsverbände bereits im Voraus.

Wir möchten Ihnen zudem mitteilen, dass das SodEG kurzfristig insoweit geändert werden soll, dass auch die Krankenkassen verpflichtet sind, sich an der Bestandssicherung der Interdisziplinären Frühförderstellen zu beteiligen. Über die Verfahren zum SodEG bei den Landschaftsverbänden sind wir mit den Krankenkassen im Gespräch.

Zum Schluss möchten wir zum Aufgabenfeld Autismus-Ambulanzen noch folgende Hinweise geben, da in der Praxis unterschiedliche Informationen vorliegen bzw. unterschiedlich ausgelegt werden.

Für den Bereich der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zur Einschulung ist in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag die Autismustherapie dem Aufgabenfeld Frühförderung zugeordnet worden. Somit sind die Ausführungen in den Informationsschreiben der Landschaftsverbände zur Frühförderung auch auf die Autismustherapie anzuwenden.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nur für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zur Einschulung gegeben ist. Somit haben die Autismusambulanzen bei der Abrechnung der Leistungen das Alter der Kinder in den Blick zu nehmen, um die Rechnungstellung/ Beantragung der SodEG-Leistungen auch dem richtigen Träger der Eingliederungshilfe zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin